

RUNDSCHREIBEN NR. 1/2000

an die Kreisnotare des Kantons Graubünden

betreffend

Zuständigkeit des Kreisnotars für Beglaubigungen

Kommission und Notariatsinspektor erfuhren im vergangenen Jahr, dass bei verschiedenen Kreisnotaren Unklarheit und teilweise sogar Unverständnis wegen eingeschränkter Zuständigkeit für Beglaubigungen herrscht.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 55 SchIT/ZGB erwähnt bloss die öffentliche Beurkundung. Auch Graubünden hatte oder hat keine Gesetzesbestimmung zur notariellen Beglaubigung (vgl. Marginale und Text von Art. 33 f. alt EG/ZGB, Überschrift und Text von Art. 17 neu EG/ZGB). Bei der letzten Revision der kantonalen Notariatsverordnung wollte die Regierung die "Beglaubigungen... den Notaren" allgemein zuweisen (Botschaft Regierung 2.11.92, Heft Nr. 10/1992-93, S. 645). Der Grosse Rat führte dann aber die heute gültige Fassung ein, welche wie folgt lautet (Protokoll Grosser Rat, September / Oktober 1993, S. 319, und Art. 2 NV):

*"Als Notar im Sinne dieser Verordnung gelten die Kreisnotare, die patentierten Notare und die Grundbuchverwalter.
Sie sind zuständig für Beurkundungen und Beglaubigungen auf dem Gebiet des Zivilrechts im Rahmen von Art. 17 EGzZGB."*

Damit ist die Zuständigkeit des Kreisnotars für alle Beglaubigungen (wie Unterschrift, Handzeichen, Fotokopie, Abschrift, Auszug, Datumssicherung; vgl. dazu Ziff. 1 Bündner Urkundenbuch) eingeschränkt. Diese Einschränkung beruht auf klarem Wortlaut der Notariatsverordnung und ebenso klarem Willen des Parlamentes. Sie muss deshalb beachtet werden.

2. Auswirkungen bei sachlicher Zuständigkeit

Es sind wiederum die beiden verschiedenen Sachbereiche gemäss Rundschreiben Nr. 1/1999 der Kommission vom 30.9.1999 auseinanderzuhalten.

2.1. Der erste Sachbereich betrifft "Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in seinem Kreis liegen". Hier muss jede Beglaubigung mit der öffentlichen Beurkundung eines solchen Rechtsgeschäftes zusammenhängen. Deshalb empfiehlt die Kommission dem Kreisnotar, welcher in diesem Sachbereich eine Beglaubigung vornehmen sollte, sich die beiden folgenden Fragen zu stellen und zu beantworten:

- a) Hängt die Beglaubigung zusammen mit einem Rechtsgeschäft, welches öffentlich beurkundet wird?
- b) Sind Sie als Kreisnotar für öffentliche Beurkundung jenes Rechtsgeschäftes zuständig? (vgl. dazu insbesondere Ziff. 2/b des Rundschreibens Nr. 1/1999)

Fallen beide Antworten positiv aus, dürfen Sie die Beglaubigung vornehmen.

2.2. Der zweite Sachbereich betrifft "andere Geschäfte, sofern mindestens eine nachsuchende Partei im Kreis wohnhaft ist oder ihren Sitz hat". Hier muss die Beglaubigung nicht mit einer öffentlichen Beurkundung zusammenhängen. Der Kreisnotar ist also für jede Beglaubigung zuständig, welche von einer Rechtsperson mit Wohnsitz oder Sitz in seinem Kreis nachgesucht wird.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die geltende Regelung den praktischen Bedürfnissen des Publikums kaum genügend nachkommt und dass eine Verbesserung nur durch Änderung der Rechtsgrundlagen erfolgen kann.

3. Hinweis zu örtlicher Zuständigkeit

Die Ausführungen in Ziff. 1 des Rundschreibens Nr. 1/1999 gelten auch für Beglaubigungen.

Für die Kommission:



Präs. Dr. iur. Urs Zinsli

Kopien zur Kenntnis an:

- Notariatsinspektor Dr. iur. Hans Guyan
- Grundbuchinspektor Dr. iur. Bernhard Trauffer
- Justizdepartement Graubünden, Departementssekretär lic. iur. Mathias Fässler